

Statuten des Volleyballclubs Brienz-Meiringen

1. Name-Sitz-Zweck

- Art. 1 Der Volleyballclub Brienz-Meiringen ist ein im Jahre 1992 gegründeter Verein gem. Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Sitz des Volleyballclubs Brienz-Meiringen ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 3 Zweck des Volleyballclubs Brienz-Meiringen ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsportes zu ermöglichen. Er ist dem Regionalen Volleyballverband Bern (RVB) und damit dem Schweizerischen Volleyballverband angeschlossen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

A) Aktivmitglieder

- Art. 5 Alle Personen, die den Volleyballsport betreiben wollen, können als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Minderjährige müssen eine Unterschrift ihrer Eltern oder deren Stellvertreter vorweisen.

Die Zuteilung der Aktivmitglieder zu den verschiedenen Mannschaften wird durch Absprache unter den jeweiligen Mannschaftstrainern festgelegt.

- Art. 6 Interessierte Personen müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Sie anerkennen damit die vorliegenden Statuten.
- Art. 7 Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes. Der Club kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

B) Passivmitglieder

- Art. 8 Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Gruppen, die sich für den Volleyballsport interessieren und einen finanziellen Beitrag leisten. Die Passivmitgliedschaft erlischt jedes Jahr bei Saisonende.

C) Ehrenmitglieder

- Art. 9 Der Vorstand schlägt ein Person vor, die sich über Jahre für den Volleyballclubs Brienz-Meiringen eingesetzt hat. Die GV kann einem Antrag zustimmen, es ist eine 2/3 Mehrheit nötig. Das Ehrenmitglied ist vom Jahresbeitrag befreit.

Mitgliederbeiträge

- Art. 10 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Höhe der einzelnen Mitgliederkategorien werden in Anhang 1 geregelt, welcher als integrierender Bestandteil der Statuten erklärt wird.
- Art. 11 Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge.

Ausschluss

- Art. 12 Mitglieder, die ihrer finanziellen Verpflichtung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder den Club schädigen können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Austritt

- Art. 14 Eine Austrittserklärung aus dem Club muss beim Vorstand bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden, sonst gilt die Mitgliedschaft für das kommende Jahr als erneuert.

3. Organisation

- Art. 15 Die Organe des Volleyballclubs Brienz-Meiringen sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand und seine allfälligen Kommissionen
 - c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung (GV)

- Art. 16 Die ordentliche GV findet jährlich nach Saisonende statt. Sobald das Datum der GV bekannt ist, wird es auf der Homepage publiziert. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der GV auf die Homepage aufgeschaltet.

- Art. 17 alle anwesenden Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.
- Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen:
- a) Präsenzliste und Wahl der Stimmezähler
 - b) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
 - c) Aufnahme, Austritte, Übertritte und Ausschlüsse
 - d) Protokoll der letzten GV
 - e) Jahresberichte
 - f) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - h) Budget
 - i) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - j) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - k) Wahl der Ehrenmitglieder
 - l) Antrag der Mitglieder
 - m) Statutenänderungen
 - n) Auflösung des Clubs
 - o) Verschiedenes
- Die Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der GV beim Präsidenten eintreffen.
- Art. 19 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. (ausser bei Art. 26 u. 27)
- Art. 20 Der Vorstand oder mind. 1/5 der Mitglieder des Clubs können eine ausserordentliche GV verlangen. Diese muss binnen 2 Monaten nach Erhalt des Begehrens abgehalten werden.
- Vorstand
- Art. 21 Der Club wird durch einen Vorstand von 5 bis 9 Mitgliedern geleitet, welche bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber und setzt die notwendigen Kommissionen ein.
- Art. 22 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Diese Sitzungen können von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 23 Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und GV-Beschlüsse.
- Art. 24 Die Unterschrift des Präsidenten, des Sekretärs oder des Kassiers ist

für den Volleyballclub Brienz-Meiringen verbindlich.

Art. 25 Die zwei Rechnungsrevisoren sind Mitglieder des Clubs, jedoch nicht Vorstandsmitglieder.

4. Statutenänderungen-Auflösung

Art. 26 Statutenänderungen können nur von einer GV beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 27 Die Auflösung des Volleyballclubs Brienz-Meiringen kann nur durch eine speziell dafür einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden. Dafür ist die 2/3 Mehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich. Die ausserordentliche GV beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Art. 28 Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 2. Juni 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Volleyballclub Brienz Meiringen

Datum:

Präsident:

Sekretärin